

Antrag auf Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen nach Art. 97 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG)

An das
Landesamt für Finanzen
Dienststelle Regensburg
Bezügestelle Dienstunfall
Postfach 10 02 07
93002 Regensburg

Geschäftszeichen – Bitte bei allen Zuschriften angeben!
(vgl. Mitteilung über Ihre Bezüge)

Rechtsgrundlage Art. 97 BayBG

(1) ¹Hat der Beamte oder die Beamtin wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den er oder sie in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamter oder Beamtin erleidet, einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist.²Der rechtskräftigen Feststellung steht ein Vergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO gleich, sobald er unwiderruflich und der Höhe nach angemessen ist.

(2) ¹Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die Vollstreckung über einen Betrag von mindestens 500 € erfolglos geblieben ist.²Der Dienstherr kann die Erfüllungsübernahme verweigern, wenn auf Grund desselben Sachverhalts eine einmalige Unfallentschädigung (Art. 62 BayBeamVG) oder Unfallausgleich (Art. 52 BayBeamVG) gezahlt wird.

(3) ¹Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Rechtskraft des Urteils schriftlich unter Nachweis der Vollstreckungsversuche zu beantragen.²Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei Staatsbeamten die Pensionsbehörde (Art. 9 Abs. 2 BayBeamVG).³Soweit der Dienstherr die Erfüllung übernommen hat, gehen Ansprüche gegen Dritte auf ihn über.⁴Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil des oder der Geschädigten geltend gemacht werden.

Vom Antragsteller auszufüllen

A. Angaben zur Person

1. Vor- und Zuname		Geburtsdatum	
2. Anschrift der Familienwohnung			
3. Bezeichnung und Anschrift der Dienststelle			
4. Telefonnummer	dienstlich:	privat:	

B. Angaben zum erlittenen Angriff

1. Name und Anschrift des Schädigers	
2. Wurde das Ereignis als Dienstunfall gemeldet?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
3. Wurde das Ereignis durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft untersucht?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte Ermittlungsbehörde angeben!
4. Wurde durch ein strafrechtliches Urteil oder einen Strafbefehl ein <u>vorsätzliches</u> Handeln des Schädigers festgestellt?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Bezeichnung des Gerichts: Aktenzeichen: Datum der Entscheidung:

C. Angaben zum festgestellten Schmerzensgeldanspruch

1. Wurde der Schmerzensgeldanspruch gerichtlich festgestellt oder ein gerichtlicher Vergleich hierüber geschlossen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Feststellung durch rechtskräftiges Urteil Bezeichnung des Gerichts: Aktenzeichen: Datum der Entscheidung: <input type="checkbox"/> Einigung durch Vergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bezeichnung des Gerichts: Aktenzeichen: unwiderruflicher Vergleich vom: Hinweis: Durch Vollstreckungsbescheide werden Schmerzensgeldansprüche nicht im Sinne des Art. 97 Abs. 1 Satz 1 BayBG rechtskräftig festgestellt.
2. Ist die Zwangsvollstreckung hinsichtlich des Schmerzensgeldanspruches (teilweise) erfolglos verlaufen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (teilweise) erfolglose Vollstreckungsversuche am: noch ausstehender Betrag: Euro

Ich versichere auf Dienstpflicht die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen (Art. 97 Abs. 3 BayBG):

1. **Sämtliche erhaltenen vollstreckbaren Ausfertigungen des Urteil bzw. des Vergleichs** nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO **im Original**
2. Klagebegründung und der Nachweis der erfolglosen Vollstreckungsversuche (Pfändungsprotokoll nach § 762 ZPO oder Vorlage eines mit einem Übereinstimmungsvermerk des Gerichtsvollziehers versehenen Abdrucks des Vermögensverzeichnisses nach §§ 802 c, 802 f ZPO) **in Kopie**